ENTGELTORDNUNG

für das Parkhaus Am Stellwerk 60, Kesselhausstraße 3, 50733 Köln

in der Fassung vom 23.09.2013, Version 1.0

1. Geltungsbereich

Für die Benutzung des Parkhauses Am Stellwerk 60, Kesselhausstraße 3, 50733 Köln werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

Die Entgeltordnung ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung zwischen der Eigentümergemeinschaft des Parkhauses – im Folgenden auch nur Eigentümergemeinschaft genannt – und den Bewohnern der autofreien Siedlung / Stellwerk 60 – im Folgenden auch Nutzer genannt –.

2. Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig ist, der Nutzer, der berechtigt ist, den zur Verfügung gestellten Parkraum des Parkhauses mit seinem Kraftfahrzeug in Anspruch zu nehmen. Die Berechtigung für den Nutzer kann sich insbesondere auch aus einer zwischen der Eigentümergemeinschaft und dem Nutzer abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung ergeben.

3. Höhe der Entgelte

3.1. Jahresmindestumsatz für Nutzer

Entfällt bis auf weiteres

3.2. Kartenpfand

Die Ausgabe der Karte erfolgt gegen eine nicht verzinste Pfandgebühr von **10 Euro**. Die Pfandgebühr fällt pro ausgegebene Karte an, auch bei Verlust/Beschädigung/Neuausgabe. Nach Rückgabe der unbeschädigten und funktionsfähigen Karte erhält der Nutzer die Pfandgebühr mit der nächsten Abrechnung erstattet.

3.3. Parkentgelt

Die Eigentümergemeinschaft erhebt für die Benutzung der Besucherstellplätze im Parkhaus Benutzungsentgelte (Parkentgelte).

Das Parkentgelt beträgt 1,- Euro je angefangenen 3 Stunden. Abgerechnet wird der Zeitraum zwischen Ein- und Ausfahrt. Wenn ein Nutzer mehrere Besucher zeitgleich hat, wird jede Ausfahrt mit der dann noch offenen ältesten Einfahrt zusammengefasst.

3.4. Sonstige Gebühren

- 3.4.1. **Falschparker** (Parken von Besuchern auf Eigentümerstellplätzen, Parken auf mehreren Besucherplätzen, Parken an Stellen ohne gekennzeichneten Parkplatz etc.) müssen neben den Parkentgelten eine Strafe von 25,-- Euro zahlen.
- 3.4.2. Für die **Aufhebung einer Kartensperrung**, welche durch eine Nichteinhaltung der vereinbarten Regeln bedingt ist, erhebt die Eigentümergemeinschaft von dem Nutzer eine Bearbeitungsgebühr von 25,-- Euro.
- 3.4.3. Bei **Rücklastschriften** ist der Nutzer den Eigentümern zur Erstattung der Bankgebühren für die Rücklastschrift und Zahlung einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,-- Euro verpflichtet.
- 3.4.4. Die Eigentümergemeinschaft ist berechtigt, dem Nutzer ihren Mehraufwand für **Zahlungserinnerungen und Mahnungen** mit 20,-- Euro für jede Zahlungserinnerung bzw. Mahnung in Rechnung zu stellen.
- 3.4.5. Ist die Schrankenöffnung aufgrund eines eigenverschuldeten Versäumnisses des Nutzers nur über den **Schrankennotdienst** möglich (bspw. verlorene Zugangskarte oder nicht Registrierung bei Einfahrt), so ist die Eigentümergemeinschaft berechtigt dem Nutzer die entstandenen Kosten, mindestens 40, -- Euro, in Rechnung zu stellen.

3.5. Mehrwertsteuer

In den Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe enthalten.

4. Rechnungen und Fälligkeit der Entgelte

- 4.1. Die Eigentümergemeinschaft wird über ihre Forderungen aus der jeweils gültigen Entgeltordnung mindestens einmal jährlich, d.h. bis zum 31.12. eines Jahres gegenüber dem Nutzer abrechnen. Die Eigentümergemeinschaft ist berechtigt, eine Zwischenabrechnung durchzuführen, sobald die Forderung der Eigentümergemeinschaft gegen den Nutzer einen Betrag von 5,- Euro erreicht hat oder das Nutzungsverhältnis beendet wird. Die jeweilige Rechnung der Eigentümergemeinschaft enthält insbesondere die Angabe der dokumentierten Parkzeiten, die Angabe der Einzelentgelte, die Angabe der sonstigen Forderungsgründe, die Angabe von Gutschriften sowie die Angabe der Summe der Gesamtforderung aus der jeweiligen Rechnung.
- 4.2. Die Eigentümergemeinschaft ist berechtigt, die Schlussrechnung nach der Beendigung des Nutzungsverhältnisses innerhalb von acht Wochen zu erstellen.
- 4.3. Bei der Rückgabe von funktionstüchtigen Zugangskarte(n) wird das Kartenpfand in der nächsten Abrechnung gutgeschrieben.
- 4.4. Die Rechnungen der Eigentümergemeinschaft sind bargeldlos ohne Abzug zahlbar, 14 Tage nach Zugang der Rechnungen bei dem Nutzer.

5. Änderungsvorbehalt

Änderungen der Parkhaus- und Nutzungsentgeltordnung sind grundsätzlich durch die Eigentümergemeinschaft zulässig.

Die jeweils neue gültige Fassung der Entgeltordnung tritt vier Wochen nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Mit Inkrafttreten der jeweils neuen gültigen Fassung der Entgeltordnung verliert die bisherige Fassung / Version ihre Gültigkeit.

6. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft.

Köln,	Köln,	
Unterschrift der Eigentümergemeinsc	:haft	Unterschrift der / des Nutzerin / Nutzers
bzw. der Vertreteri	in	. 13.123, 1.13.12010